



Stadt Schortens

Beschlussvorlage

SV-Nr. 21//1438

Status: öffentlich

Datum: 17.02.2026

Fachbereich:	Fachbereich 3 Ordnung und Soziales
--------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	24.02.2026	zur Empfehlung
Rat		zum Beschluss

Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche für die Wahl des Rates der Stadt Schortens am 13.09.2026

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird das Wahlgebiet der Stadt Schortens für die am 13. September 2026 stattfindende Wahl des Stadtrates in zwei Wahlbereiche eingeteilt. Die räumliche Abgrenzung der Wahlbereiche ergibt sich aus den der Sitzungsvorlage beigelegten Anlagen.

Begründung:

Nach § 7 Abs. 5 NKWG hat der Rat über die Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche zu entscheiden, sobald der Wahltag bestimmt und die Zahl der zu wählenden Abgeordneten feststeht. Die niedersächsische Landesregierung hat mit der *Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2026* vom 25. Mai 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 36) den Termin für die allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen auf den 13. September 2026 festgelegt.

Maßgebend für die Bestimmung der Zahl der Abgeordneten nach § 177 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und damit auch die für die Bildung von Wahlbereichen gemäß § 7 Abs. 3 und 4 NKWG ist die amtliche Einwohnerzahl, die die Landesstatistikbehörde aufgrund einer Volkszählung oder deren Fortschreibung für einen mindestens zwölf Monate und höchstens 18 Monate vor dem Wahltag liegenden Stichtag ermittelt hat. Die Landeswahlleitung hat hierzu mit Schnellbrief KW2026/1 vom 25.07.2025 mitgeteilt, dass für die Festlegung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten und die Einteilung der Wahlbereiche auf die Bevölkerungszahlen zum Stichtag 30.06.2025 zurückgegriffen werden soll.

Nach den Bevölkerungsdaten des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) lebten zum 30.06.2025 21.000 Einwohner in der Stadt Schortens, sodass am 13.09.2026 gemäß § 46 Abs. 1 NKomVG insgesamt 34 Ratsmitglieder zu wählen sind. Daher kann nach § 7 Abs. 3 NKWG das Wahlgebiet in zwei Wahlbereiche eingeteilt werden.

Dem sich aus Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG ergebenden Grundsatz der Wahlgleichheit folgend, müssen abgegebene Stimmen auch bei Bildung mehrerer Wahlbereiche den gleichen Einfluss auf die Zusammensetzung des Rates haben. Daher soll die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche gemäß § 7 Abs. 6 NKWG nicht mehr als 25 Prozent betragen. Zudem sind bei der Abgrenzung der Wahlbereiche die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 16.12.2024 (Az. StGH 5/23 – hier zu Landtagswahlkreisen) die verfassungsrechtlichen Maßstäbe der Wahlkreiseinteilung, über die bestehende gesetzliche Regelung hinaus, verschärft: Danach müsse das Ziel die Bildung annähernd gleich großer Wahlbereiche sein. Abweichungen von bis zu 15 Prozent seien dabei im Regelfall hinnehmbar. Bei größeren Differenzen bedürfe es einer besonderen, zu dokumentierenden Rechtfertigung (z.B. Wahrung historischer Gemeindegrenzen, geografische Barrieren wie Flüsse o.ä.). Abweichungen von mehr als 25 Prozent sind hingegen stets verfassungswidrig.

Mit der vorgeschlagenen Wahlbereichseinteilung für das Wahlgebiet der Stadt Schortens beträgt zum 30.06.2025 die Abweichung zur durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche 10,64 Prozent, sodass diesbezüglich keine Bedenken bestehen.

Die Wahlbereiche setzen sich dann aus den nachstehend genannten Wahlbezirken zusammen:

Wahlbereich 1

101 Heidmühle-Feldhausen, 111 Roffhausen, 112 Middelsfähr,
114 Heidmühle-Zentrum, 115 Sillenstede-West, 116 Grafschaft-Süd, 117 Accum,
118 Grafschaft-Nord, 119 Sillenstede-Ost

Wahlbereich 2

202 Heidmühle-Klosterneuland, 203 Heidmühle-Stadtviertel,
204 Heidmühle-Schulzentrum, 205 Heidmühle-Flussviertel, 206 Schortens,
207 Schortens-Papenmoorland (einschließlich Schoost), 209 Oestringfelde,
210 Ostiem, 213 Heidmühle-Inselviertel



SCHORTENS

... Nordseenähe inklusive

Von der Möglichkeit der Einteilung in zwei Wahlbereiche wurde bei vergangenen Kommunalwahlen wiederholt Gebrauch gemacht. Eine bestehende „Tradition“ begründet jedoch nicht zwangsläufig eine Fortführung der bisherigen Handhabung. Die Entscheidung über die Frage der Wahlbereichseinteilung fällt insoweit in den Bereich des politischen, vom Rat auszuübenden Ermessens.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten): -

Direkte jährliche Folgekosten: -

Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen: -

Erfolgte Veranschlagung im Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt: -

Produkt- bzw. Investitionsobjekt:

Anlagen

Übersichtskarte Wahlbereiche

Klein
Fachbereichsleiter

Hage
Erster Stadtrat

Böhling
Bürgermeister